

Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 7. Juli 1999

1173. Schriftliche Anfrage von Stefan Hofstetter betreffend Schrebergärten, Verschmutzung des Erdreichs. Am 24. März 1999 reichte Gemeinderat Stefan Hofstetter (SP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 99/146 ein:

Die folgenden Fragen haben ihren Ursprung im 5. Abschnitt aus Weisung GR Nr. 99/73, wo vermerkt ist, dass Erde durch langjährigen Gebrauch als Schrebergarten derart stark mit Chlorpestiziden verschmutzt wurde, dass das Erdreich für Fr. 600 000.– entsorgt werden muss, bevor die Parzelle überbaut werden kann. Ich bitte den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gibt es einen städtischen «Altlastenkataster für städtische Schrebergärten», welcher ausweist, wo die Erde wie stark verunreinigt ist?
2. Ist bekannt, welche chemischen Zugaben heute in Gärten verwendet werden?
3. Gibt es eine vollbiologische Anbäupflicht für Schrebergärten? Wenn nein, warum nicht?
4. Welche gesetzlichen Grundlagen gelten? Könn(t)en langjährige SchrebergärtnerInnen auch zur Kasse gebeten werden für angerichteten Schaden?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 4: Einen städtischen «Altlastenkataster für städtische Schrebergärten» gibt es zwar nicht, aber der kantonale «Altlastenverdachtsflächenkataster» weist auch für das Stadtgebiet Standorte aus, bei welchen gestützt auf historische Fakten eine übermässige Schadstoffbelastung im Boden vermutet wird. Diese Vermutung muss in jedem Einzelfall durch Untersuchungen verifiziert werden, jedenfalls dann, wenn entweder das Gefährdungspotential sehr gross ist oder eine Nutzungsänderung ansteht, die eine Sanierungspflicht auslösen kann. Der Kataster unterscheidet Ablagerungs-, Betriebs-, und Unfallstandorte. Familiengärten werden in der Regel den Betriebsstandorten zuzurechnen sein, soweit ihre Böden mit Abfällen im Sinne von Art. 5 Abs. 6 Umweltschutzgesetz (USG) verunreinigt sind. Wenn die Bodenbelastung jedoch die Folge von Stoffeinträgen ist, die bewusst im Hinblick auf eine bestimmte Wirkung erfolgten (Düngung usw.), handelt es sich nicht um einen «Standort» im Sinne von Art. 32c USG, sondern um einen «belasteten Boden» im Sinne von Art. 33 bis 35 USG. Die Unterscheidung ist für den Begriff der Sanierung relevant. Durch Abfälle belastete Standorte müssen je nach Gefährdungspotential als solche saniert werden, wenn nötig durch Ausbau und Entsorgung des verschmutzten Erdreichs. Bei belasteten Böden hingegen bedeutet die Sanierungspflicht nur, aber immerhin, dass die Kantone durch verschärfte Vorschriften die Belastung soweit vermindern müssen, dass die Bodenfruchtbarkeit langfristig gewährleistet werden kann.

Das vom Fragesteller erwähnte Grundstück in Zollikon war nicht im kantonalen Altlastenverdachtsflächenkataster eingetragen. Mit der Überbauung wird die bisherige Nutzung als Familiengartenareal aufgegeben. Im Sinne der obenerwähnten Unterscheidung des USG geht es somit nicht länger um die Sicherstellung der Bodenfruchtbarkeit, wenn Verunreinigungen des Erdreichs festgestellt werden, sondern um die Entsorgung von Abfall im Sinne von Art. 7 Abs. 6 USG. Erst durch die baubedingte Trennung des Erdreichs wurde der be-

lastete Boden des ehemaligen Familiengartenareals zu entsorgungspflichtigem Abfall, was die in Weisung 91 (GR Nr. 99/73) genannten Kosten verursachte. Wäre das Areal weiterhin Familiengartenareal geblieben, wäre das Erdreich – obwohl genau gleich belastet – kein entsorgungspflichtiger Abfall im Sinne des Gesetzes.

In Einzelfällen wurden in der Stadt Belastungen durch Messungen nachgewiesen, so zum Beispiel in Zürich Nord, wo Anfang der 90er-Jahre eine gezielte Untersuchung von Familiengärten ein bedenkliches Ergebnis zeigte. Auf 93 Prozent der Parzellen war die langfristige Bodenfruchtbarkeit nicht mehr gewährleistet. Das Gartenbau- und Landwirtschaftsamt reagierte mit Aufklärungs- und Ausbildungskampagnen, verzichtete jedoch auf Zwangsmassnahmen, weil diese praktisch nicht kontrollierbar gewesen wären (vergleiche auch Frage 3).

Eine Haftung von Familiengärtnerinnen und Familiengärtnern für Bodenbelastungen ist nur dort denkbar, wo jemand nachweislich mit verbotenen Stoffen hantiert hat. Bodenbelastungen, die die Folge des langjährigen Gebrauchs bewilligter und anerkannter Produkte sind, können nicht zu einer Haftung der einzelnen Pächterinnen und Pächter führen.

Zu Frage 2: Die in Gärten verwendeten chemischen Zugaben sind im Wesentlichen bekannt, weil die gebräuchlichsten Produkte für den Gartenbau bekannt sind. Die Bodenbelastung ist vor allem auf die Verwendung von Herbiziden (in Familiengärten seit 1992 verboten), Pestiziden und verschiedenen schwermetallbelasteten organischen Materialien, wie beispielweise den lange Zeit beliebten Klärschlamm, oder belasteten Kompost zurückzuführen.

Zu Frage 3: In städtischen Familiengartenarealen besteht keine Pflicht zum Anbau nach den Richtlinien des biologischen Landbaus. Die generelle Einführung einer solchen Pflicht wäre zwar möglich, aber wenig sinnvoll. Biologischer Landbau verlangt mehr als den Verzicht auf belastende Zusatzstoffe und kann nicht verordnet werden, jedenfalls nicht erfolgreich. Das Gartenbau- und Landwirtschaftsamt zieht die Überzeugungsarbeit vor. In Ausbildungsprogrammen werden Gartenberaterinnen und Gartenberater ausgebildet und Bodenschutzprogramme erstellt. Dies in Übereinstimmung mit der städtischen «Verwaltungsverordnung über die naturnahe Pflege und Bewirtschaftung städtischer Grün- und Freiflächen» vom 28. Juni 1995. Diese richtet sich zwar in erster Linie an das städtische Personal, gilt in Teilen aber auch für Familiengärten. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist in Familiengartenarealen aufgrund einer Vereinbarung über die Pflege nach natürlichen Richtlinien geregelt. Bereits 1992, also 3 Jahre vor der Verordnung, nahm der Verein für Familiengärten das naturnahe Gärtnern und ein Herbizidverbot in seine Statuten auf. Das Interesse an Kursen über naturnahes Gärtnern blieb längere Zeit klein. Seit 1998 ist jedoch eine Trendwende zu erkennen. Eine 1999 vom Gartenbau- und Landwirtschaftsamt zusammen mit dem Verein für Familiengärten veranstaltete Bodenschutzkampagne stiess bei den Familiengärtnerinnen und Familiengärtnern auf reges Interesse. Es besteht die berechtigte Hoffnung, dass dieses Interesse auch in Zukunft anhält und noch zunimmt.

Vor dem Stadtrate
der Stadtschreiber
Martin Brunner